Bekanntmachung Nr. 057/2018 vom 28.11.2018

Bekanntmachung

Satzung vom 28.11.2018

zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2017 (in Kraft ab 01.01.2018)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 9 des Abfallgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

(2)	Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt		81,24€
(3)	Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 I-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt		9,72€
(4)		eben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen) I-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von hoben.	
(5)	Die Jahresgebühr für einen grünen 120 I-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 38		38,88€
(6)	Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt		
	a) bei wöchentlicher Entleerung	2.470,92 € jährlich/205,91 €	monatlich
	b) bei 2-wöchentlicher Entleerung	1.329,24 € jährlich/110,77 € monatlich	
	c) bei 4-wöchentlicher Entleerung	758,52 € jährlich/63,21 € monatlich	
	d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in l		

von 187,68 € jährlich/15,64 € monatlich und eine Gebühr von 43,91 € pro

(7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 I beträgt

Entleerung erhoben.

a) bei wöchentlicher Entleerung 1.888,68 € jährlich/157,39 € monatlich

b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.038,24 € jährlich/86,52 € monatlich

c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 612,60 € jährlich/51,08 € monatlich

- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 I Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 187,68 € jährlich/15,64 € monatlich und eine Gebühr von 32,71 € pro Entleerung erhoben.
- (12) Für die Anlieferung von Bauschutt und Restsperrgut bis 0,5 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben.
- (13) Für die Anlieferung von Bauschutt und Restsperrgut bis 1,0 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m³ darf nicht angeliefert werden.
- (14) Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A IV) bis 1,0 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m³ darf nicht angeliefert werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wir hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 23.11.2018

Der Bürgermeister Dr. Linkens